



Satzung des Vereins „Erster Schaffkopf-Verein München e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Erster Schaffkopf-Verein München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) erhalten.
- 1.2 Sitz des Vereins ist München, Gerichtsstand ebenfalls München.
- 1.3 Der Verein hat und verfolgt die folgenden Zwecke:
 - Förderung des Schaffkopfspiels in München und darüber hinaus,
 - Durchführung von Unterricht und Lehrgängen in diesem Spiel,
 - Durchführung von Schaffkopfturnieren,
 - Vervollkommnung und schriftliche Fixierung der Regeln,
 - Förderung Jugendlicher durch Schaffkopf-Spielen
 - a) im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
 - b) als Therapeutikum,
 - Pflege und weitere Verbreitung des bayerischen Kulturguts „Schaffkopf“.
- 1.4 Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer Betätigung. Äußern Mitglieder des Vereins Ansichten zu politischen, religiösen, weltanschaulichen oder sonstigen Fragen ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung durch den Vorstand, so handeln sie in ausschließlich eigener Verantwortung. Sie sind nicht berechtigt, sich dabei auf den Verein zu berufen. Umgekehrt kann dieser nicht für solche Äußerungen haftbar gemacht werden.
- 1.5 Der Verein verfolgt die in § 1.3 aufgeführten Zwecke unmittelbar und selbstlos. Er erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 1.6 Der Verein unterhält mindestens ein Konto, höchstens deren zwei.
- 1.7 Von den für satzungsmäßige Zwecke zu verwendenden Mitteln sind vorab die Verwaltungskosten abzuziehen.
- 1.8 Mitglieder des Vereins dürfen als solche keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 1.9 Die in den Vorstand gewählten Vereinsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung erhalten.
- 1.10 Mitglieder des Vereins, einschließlich der in den Vorstand gewählten Vereinsmitglieder, die auf Grund ihrer Qualifikation mit besonderen Aufgaben betraut werden, können für ihren Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung beanspruchen. Derartige Aufgaben sind solche, deren Erfüllung die Voraussetzung dafür bietet, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke durchführen kann. Solche Aufgaben könnten beispielsweise sein: Erarbeitung und



Leitung von Forschungsprojekten, Planung von Vortragsveranstaltungen und Veröffentlichungen, Bearbeitung von den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten oder auch eine über die Kompetenz des Vorstands hinausgehende Beratung auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Für die Vergabe der jeweiligen besonderen Aufgabe ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den erforderlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand: Dieser ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt, die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags.

2.2 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

2.3 Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen. Für einen Ausschluss müssen triftige Gründe vorliegen, diese können sein:

- ehrwürdiges Verhalten bis hin zu strafbaren Handlungen,
- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- Verweigerung der Beitragszahlung trotz Anmahnung.

Das Mitglied hat das Recht, vom Vorstand vor der Entscheidung gehört zu werden; dazu hat es vorab eine schriftliche Erklärung abzugeben. Eine Rückerstattung aus einem Jahresbeitrag für die nach dem Ausschluss bis zum Jahresende verbleibenden Monate ist ausgeschlossen.

2.4 Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Der in der Zwischenzeit geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

2.5 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Zwecke einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird zunächst festgesetzt

- für natürliche Personen auf sechzig DM (monatlich 5.- DM),
- für juristische Personen auf sechshundert DM (monatlich 50.- DM).

2.6 Nach erfolgter Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit erteilt der Verein den Mitgliedern Spendenbescheinigungen in der Höhe der von ihnen tatsächlich geleisteten Jahresbeiträge.

§ 3 Organe des Vereins

Konstitutive Organe des Vereins sind



- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- 4.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- 4.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4 Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl erst dann erforderlich, wenn die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht mehr gewahrt ist.
- 4.5 Die Bestellung des Vorstands kann jederzeit, gegebenenfalls durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
- 4.6 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende(n) sowie den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den/die Schatzmeister(in) und den/die Schriftführer(in).
- 4.7 Scheidet eines der in § 4.6 genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl aus der Mitte des Vorstandes statt, allenfalls unter Beachtung von § 4.4.
- 4.8 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Planung und Durchführung der Aufgaben, die als Zwecke des Vereins in § 1.3 aufgeführt sind oder die sich aus diesen ergeben. Der Vorstand ist zur Ausarbeitung und Durchführung eines Haushaltsplans verpflichtet.
- 4.9 Der/die Vorsitzende des Vorstands ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist befugt, unter Beachtung von § 1.10 Vollmachten zu erteilen.
- 4.10 Der Vorstand ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden im Rahmen von dessen/deren Verantwortlichkeit im Sinne von § 4.9 gebunden.
- 4.11 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Ablauf des Geschäftsjahres und beantragt Entlastung. Der Vorstand bereitet den Arbeits- und Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor: Dieser wird erst verbindlich, nachdem ihn die Mitgliederversammlung genehmigt hat.
- 4.12 Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in). Die Einberufung kann brieflich, telefonisch, per Fax oder auch per E-Mail erfolgen.
- 4.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in), anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Beschlussfassung durch briefliche - nur briefliche, nicht E-Mail - Stimmabgabe ist zulässig.
- 4.14 Soll eine Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden, so genügt die Abgabe gegenüber einem einzigen Mitglied des Vorstands.



- 4.15 Über die Verhandlungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, diese muss die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 5.2 Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Der/die Vorsitzende gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
- 5.3 Die Einladungen sind schriftlich, sie müssen mindestens zwanzig Tage vor dem Termin der Versammlung versandt werden.
- 5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem/der Vorsitzenden des Vorstands jederzeit einberufen werden. Hierfür gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eine solche Einberufung durch eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende(n) des Vorstands verlangen.
- 5.6 Über einen Punkt, der nicht in der Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erklären.
- 5.7 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die von ihm/ihr beauftragte stellvertretende Vorsitzende.
- 5.9 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag des Vorjahres entrichtet hat.
- 5.10 Die Form der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in).
- 5.11 Bei Wahlen findet grundsätzlich geheime Abstimmung statt.
- 5.12 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - b) Bericht über den Arbeits- und Haushaltsplan,
 - c) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Änderung der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.



- 5.13 Ist die Mehrheit des Vorstandes der Auffassung, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder dass sie - die genannte Mehrheit des Vorstands - nicht die Verantwortung für die Ausführung des Beschlusses übernehmen kann, so ist der Gegenstand dieses Beschlusses in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5.5 noch einmal zur Abstimmung zu stellen: Hierbei muss der Vorstand seine Gründe schriftlich vorlegen und diese mündlich erläutern. Unterstützt die Mitgliederversammlung dennoch mit mehr als Dreiviertelmehrheit den vom Vorstand ausgesetzten Beschluss, so ist auf Kosten des Vereins ein Gutachten von auswärts einzuholen, das sowohl die rechtliche als auch die sachliche Seite beleuchtet und eine klare Entscheidung vorschlägt: Diese muss wiederum einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden, sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit. Die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 5.13 ist - anders als in § 5.5 - durch den Vorstand einzuberufen, und zwar durch eingeschriebenen Brief sechs Wochen vor dem Termin.
- 5.14 Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr wird der Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden des Vorstands vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann - aber muss nicht - den Prüfungsvermerk eines fachlich qualifizierten unabhängigen Prüfers verlangen.
- 5.15 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist von dem Versammlungsleiter und, falls diese(r) nicht Vorsitzende(r) des Vorstands ist, von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 6 Geschäftsführung

- 6.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die laufende Buchhaltung des Vereins und der Jahresabschluss werden von einem Mitglied des Vorstands besorgt, dem Schatzmeister. Sollte diese ehrenamtliche Arbeit durch dieses Mitglied des Vorstands nicht mehr zu bewältigen sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese Arbeiten einer fachlich geeigneten und neutralen Stelle zu übertragen: Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- 6.3 Werden die privaten oder berufsbedingten Interessen eines Mitglieds des Vorstands berührt, so darf sich dieses an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Vorstandes nicht beteiligen.
- 6.4 Werden die Interessen des/der Vorstandsvorsitzenden gemäß § 6.3 berührt, so ist diese(r) nur dann zeichnungsberechtigt, wenn er nichts anderes als den vom Vorstand gebilligten Beschluss ausführt.
- 6.5 Das Verbot einer Selbstkontraktion im Sinne von § 181 BGB gilt für den/die Vorsitzende(n) des Vorstands dann nicht, wenn er/sie Beschlüsse ausführt, die ihren Niederschlag bereits in dem Arbeits- und Haushaltsplan gefunden haben.
- 6.6 Der Vorstand kann - siehe oben § 6.2 - die Einstellung eines besoldeten Geschäftsführers beschließen, sofern die dafür notwendigen Mittel aus dem Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Näheres regelt der in diesem Falle notwendige Arbeitsvertrag.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen.



- 7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bestimmt die Liquidatoren.
- 7.3 Falls nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann mit einfacher Mehrheit eine neue Versammlung unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden: Diese ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse über die Verwendung des nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.
- 7.5 Dieses Vermögen darf nur einer Organisation zugeführt werden, die
- a) gemeinnützig ist,
 - b) entweder ähnliche Ziele verfolgt wie bislang dieser Verein
 - c) oder im weitesten Sinne wissenschaftlichen, kulturellen oder mildtätigen Zwecken dient.
- 7.6 Die Bewilligung des zuständigen Finanzamts ist einzuholen.

§ 8 Zusatzermächtigung

- 8.1 Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- 8.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

München, den 5. Januar 2001 (fünften Januar zweitausendeins)
Geändert am 4. Mai 2001 (vierten Mai zweitausendeins)

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Dr. Wilhelm Blum
Dorothea Blum
Mathias Casertano
Martin Kallweit
Stefan Kallweit
Stefan Seebauer
Attila Zarka

Der Verein ist am 18. Juni 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München als e.V. aufgenommen worden.

Die Mitgliederversammlung vom 07.01.2005 hat den Jahresbeitrag auf € 32,- (halbjährlich € 16,-) festgelegt; für Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres bzw. zum Beitrittszeitpunkt im Beitrittsjahr noch nicht 27 Jahre alt sind, ist der Jahresbeitrag auf € 24,- (halbjährlich € 12,-) ermäßigt worden.